Allgemeine Auftragsbedingungen
hellblau. Agentur für visuelle Kommunikation

Der Auftrag
Der erteilte Auftrag lässt bei dessen Annahme einen Urheberwerkvertrag zustande kommen, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) gerichtet ist. Durch den Auftrag verpflichtet sich HELLBLAU, ein Werk zu schaffen, das im Sinne der Kommunikationsabsicht des Auftraggebers nutzbar ist und den medientechnischen Anforderungen der vorgesehenen Ausführung bzw. Vervielfältigung und Verbreitung entspricht.

Geltung
Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge zwischen HELLBLAU und dessen Auftraggeber. Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen auf dem Gebiet der Gebrauchsgrafik wie Reinzeichnungen nach fremden Entwürfen, Auslagen und Messedekoration etc. anzuwenden.

Schriftform
Der Auftrag ist nicht an die Schriftform gebunden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in den Honorar-Richtlinien von HELLBLAU beschriebene durchschnittliche Leistungs- und Nutzungsumfang als vereinbart. Der Schriftform bedarf jede von den Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung.

Urheberrecht
Die Anwendung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auf das in Durchführung eines Auftrages zu schaffende Werk und die in den einzelnen Realisierungsphasen entstehenden Zwischenergebnisse gilt als vereinbart. Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht. Computerdaten und -programme sind Arbeitshilfsmittel und verbleiben ebenfalls beim Urheber. Eine Datenübergabe erfordert den vorher vereinbarten Erwerb des uneingeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechtes sowie der Daten.

Nutzungsrecht
HELLBLAU räumt dem Auftraggeber grundsätzlich ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. HELLBLAU ist es aber gestattet, die von ihr geschaffenen Werke zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit – unentgeltlich als Referenz für die eigenen Leistungen – zu verwenden. Der Auftraggeber erwirbt mit Bezahlung des Gesamthonorars das ausschließliche Nutzungsrecht an dem in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werk in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Als Nutzungsumfang kann entweder ein uneingeschränktes oder ein zeitlich, räumlich oder auf einen bestimmten Anwendungszweck eingeschränktes Nutzungsrecht vereinbart werden. Sieht der Vertrag keine andere Regelung vor, überträgt HELLBLAU lediglich eine einmalige Nutzungsbewilligung und eine räumlich beschränkte Nutzung (Aktionsradius des Auftraggebers zur Zeit der Auftragserteilung). Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung sowie Bezahlung eines zusätzlichen, den Honorar-Richtlinien entsprechenden Honorars gestattet. HELLBLAU darf seine Zustimmung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung verweigern, wenn er dadurch gegen den Grundsatz von Treue und Glauben verstieße. Über den Umfang der tatsächlichen Nutzung steht HELLBLAU ein Auskunftsanspruch zu. An den Entwürfen und Ausarbeitungen erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum. Das uneingeschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht kann gegen Leistung einer Einmalzahlung in gesondert zu vereinbarender Höhe erworben werden. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt diese Einmalzahlung zumindest 50 % (fünfzig von Hundert) des jeweiligen Projekthonorars.

Nutzungsvereinbarung:
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes kopiert, reproduziert, vervielfältigt, in welcher Form oder zu welchem Zweck auch immer Dritten zugänglich gemacht, übersetzt, bearbeitet, abgeändert sowie elektronisch, analog oder digital, aufgenommen, abgespeichert, rückgewonnen oder übertragen werden. Jede Person, die in Bezug auf dieses Werk eine Urheberrechtsverletzung begeht, zulässt oder durch Unterlassung des Hinweises auf den Urheber und Werkschutz ermöglicht, haftet urheber-, zivil- und strafrechtlich für alle Folgen einschließlich des erlittenen ideellen und materiellen Schadens und entgangenen Gewinns.

Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht
HELLBLAU gewährleistet Verschwiegenheit sowohl privaten Personen als auch Behörden und Gerichten gegenüber bezüglich aller ihm durch das besondere Vertrauensverhältnis zu dem Auftraggeber in Erfahrung gebrachten Tatsachen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder er von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber entbunden worden ist. Im besonderen ist es HELLBLAU nicht gestattet, ihr durch den Auftraggeber überlassene Unterlagen ohne dessen Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht erstreckt sich ebenso auf weisungsgebundene Mitarbeiter von HELLBLAU. Der Auftraggeber erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe und Ausarbeitungen zu treuen Händen und hat diese zum ehestmöglichen Termin HELLBLAU zurückzustellen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, von den vorhin erwähnten Arbeiten bzw. Unterlagen Ablichtungen herzustellen.

Aufbewahrungspflicht
HELLBLAU verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Entwürfe und Ausarbeitungen für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung aufzubewahren.

Leistung
Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt die Erbringung der gewünschten Leistung in dem in den Honorar-Richtlinien genannten üblichen (durchschnittlichen) Ausmaß als vereinbart. Auftragsspezifische Informationen einschließlich notwendiger Muster, die der Grafik-Designer zur Schaffung des gewünschten Werkes benötigt, sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nebenleistungen (wenn nicht ausdrücklich angeführt), wie:
- Textierung, Texterfassung, Fremdsprachensatz, Autorkorrektur
- Bilderfassung, Reproduktion, Scan, Digitalisierung beigestellter/gewünschter Symbole, Logos
- Lithografie (Lithos), Proofs, Andrucke
- Bildbearbeitung, Retusche
- Fotografie und -regie, Archivbilder, Illustrationen, Fotomodelle
- Produktionsabwicklung (Lieferantenausschreibung, -auswahl, Offert- und Rechnungsprüfung)
- Produktionsüberwachung (Auflagendruckkontrolle, Farbabstimmung, Überwachung ähnlicher Vorgänge wie Messedekoration, Modellblau, etc.)
- Datenträger, Datenkonvertierung, -archivierung, -übertragung
- Botenfahrten, Kurierdienste, Versand
- Reise- und Aufenthaltskosten außerhalb des Geschäftssitzes der Agentur
- Sämtliche notwendigen oder gewünschten Leistungen Dritter
- Beratung im Rahmen von Arbeitsgesprächen, Vorträgen, Schulungen, etc.
- Einschulungen, Telefonsupport (zB Word Press)

werden nach Aufwand/Stunden/Rechnung Dritter oder separatem Angebot verrechnet.

Gestaltungsfreiheit
Innerhalb des vom Auftraggebers vorgegebenen Rahmens (Briefings) besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

Übergabetermin
HELLBLAU verpflichtet sich, den Übergabetermin des zu schaffenden Werkes gewissenhaft einzuhalten, wobei sie höhere Gewalt oder den Verzug durch in Auftrag gegebene Fremdleistung nicht zu vertreten hat. Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes im Sinne des ABGB bedarf der Schriftform.

Haftung
HELLBLAU trifft die Pflicht, den ihr erteilen Auftrag sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haftet nicht für Fehler, die auf einer leichten Sorgfaltswidrigkeit beruhen. Für die Folgen grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen. Kosten, die durch eine verspätete Bemängelung oder bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von HELLBLAU zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber. Für die rechtliche insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt HELLBLAU keine Haftung. Ebenso haftet HELLBLAU nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn die Entwurfsausarbeitungen vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde. Soweit hellblau notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.

HELLBLAU übernimmt keine Haftung für die korrekte Funktion von Programmen Dritter (insbesondere open-Source Applikationen) die für den Kunden auf einem Server installiert wurden. Die Agentur kann zudem nicht haftbar gemacht werden für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte. HELLBLAU haftet nicht für Schäden, die durch Datenverlust verursacht werden.
Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen AGB für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet HELLBLAU insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bedingungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Agentur HELLBLAU. Des weiteren übernimmt HELLBLAU keine Haftung für die Funktionalität der eingesetzten Dritt-Software (Plugins) auf Webseiten nachdem diese Online gegangen ist.

Haftung des Auftraggebers
Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von HELLBLAU unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet HELLBLAU für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

Vertragsstrafe
Bei Auftragserteilung kann statt einer Haftungsübernahme für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung eine entsprechende Vertragsstrafe mit dem Auftraggeber ausbedungen werden, diese ist schadensunabhängig.

Honorare
Die ausschließliche Grundlage für die Bemessung des Honoraranspruches bilden die Honorar-Richtlinien der Design Austria, Berufsverband der Grafik-Designer, Illustratoren und Produkt-Designer der in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesamthonorar umfasst die Honoraranteile und die Nebenkosten ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Das Honorar für einen Design-Auftrag ergibt sich als Summe folgender Bestandteile: Entwurf (einschließlich Arbeitslayouts), Entwurfsausarbeitung (dem tatsächlichen Aufwand entsprechend) und Nutzungsrechte (der Kunden-/Kommunikationskategorie sowie dem vereinbarten Nutzungsumfang entsprechend), allfällig gewünschte Anzahl von Reinlayouts (anstelle von Arbeitslayouts) und druckreifen Reinausführungen (anstelle reproreifer Papier-Reinausführungen), Nebenleistungen (wie Satz, Textierung, Fotoregie, Repro, Scan, Botendienste etc.). In eine Grafik-Design-Arbeit eingefügt Illustrationen, Artworks, Diagramme, Fotos etc. sind grundsätzlich als gesonderte Arbeiten anzusehen.

Korrekturmuster
Vor Ausführung der Vervielfältigung sind HELLBLAU Korrekturmuster vorzulegen. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Entwurfsausarbeitungen erfolgt durch diesen im Rahmen des Grafik-Design-Auftrages ohne Verrechnung eines zusätzlichen Entgeltes.

Fremdleistungen und Produktionsüberwachung
HELLBLAU ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenarbeit stehende notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers in Auftrag zu geben. Die Vergütung für Koordination und Überwachung von Fremdleistungen erfolgt gemäß den Honorar-Richtlinien.

Urheberbezeichnung
HELLBLAU ist berechtigt, ihre Urheberschaft auf dem von ihr geschaffenen Werk in einer von ihr bestimmten Form zu bezeichnen oder in einem allenfalls zugeordneten Anhang oder Impressum als Urheber genannt zu werden. Verzichtet sie auf Wunsch des Auftraggebers auf dieses Recht, so ist es niemand anderem gestattet, an ihrer Stelle zu signieren und gebührt ihr ein entsprechend höheres Honorar.

Belegmuster
Von allen vervielfältigten Arbeiten, darunter sind ebenso Nachdrucke etc. zu verstehen, sind HELLBLAU unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) zu überlassen, welche sie zum Zwecke des Nachweises erbrachter Leistungen verwenden und veröffentlichen darf.

Rücksendung von Entwurfsoriginalen
Die Entwurfsoriginale sind HELLBLAU nach erfolgter Reproduktion bzw. sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden bzw. zu übergeben.

Fälligkeit
Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens mit der durch HELLBLAU angebotenen Übergabe des Werkes fällig. Wird das beauftragte Werk in Teilen der Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesen Zeitpunkten fällig. Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit 8% Zinsen pro Monat als Verzugszinsen vereinbart.

Teilzahlungen
Bei umfangreichen Arbeiten gebührt HELLBLAU sowohl für die sich aus dem Auftrag ergebenden Honoraransprüche als auch für Fremdleistungen eine angemessene Vorauszahlung, die in der Regel die Hälfte der Höhe des zu erwartenden Gesamthonorars beträgt. Darüber hinaus ist HELLBLAU berechtigt, jeweils zum Letzten eines jeden Monats einen ihrer bisherigen Leistungen entsprechenden Teilbetrag fällig zu stellen. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist HELLBLAU nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

Rücktritt
Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Abschluss der Entwurfsausarbeitungsphase von der vertraglich vereinbarten Nutzung des von HELLBLAU geschaffenen Werkes Abstand zu nehmen. In diesem Fall schuldet er HELLBLAU 1/3 des vereinbarten Gesamthonorars. Tritt der Auftraggeber während der Entwurfs- oder Entwurfsausarbeitungsphase durch Gründe, die nicht von HELLBLAU zu verantworten sind, vom Auftrag zurück oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vergütung des bis dahin angefallenen Leistungs- und Kostenaufwandes. Unabhängig davon ist HELLBLAU berechtigt, dadurch allenfalls erlittenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. HELLBLAU ist bei Vorliegen einer der folgenden Gründe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
1. Wenn der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkungspflicht grob verletzt oder mit der Bezahlung eines fällig gestellten Betrages in Verzug ist. Dies setzt die Androhung des Rücktritts und Setzung einer vier Wochen nicht überschreitenden Nachfrist voraus.
2. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Im Falle des Rücktritts gemäß der beiden oben genannten Gründe gebührt HELLBLAU die Vergütung des bis dahin angefallenen Leistungs- und Kostenaufwandes durch den Auftraggeber.

Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dornbirn.

Anwendbares Recht
Es gilt österreichisches Recht.

Schlussbestimmungen
Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit übrigen Bestimmungen.

hellblau. Agentur für visuelle Kommunikation
Berlinger Mirlach OG
Villa Rosenthal, Radetzkystrasse 1, 6845 Hohenems / AUSTRIA
Handelsregister-Nr.: FN 198629 b
ATU-Nr.: ATU 50298306

member of designaustria
knowledge centre & interest organization